

# **Verordnung über die Feuerungskontrolle**

Gültig ab 1. Juli 2024

Der Gemeinderat, gestützt auf die kantonale Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) vom 8. September 1992 sowie auf das Reglement über die Feuerungskontrolle der Gemeinde vom 21. Mai 1994, beschliesst:

## **§ 1 Kontrollorgan**

Die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) ist vertraglich beauftragtes Kontrollorgan der Gemeinde Birsfelden.

## **§ 2 Gebühren (§ 8 des Reglements)**

<sup>1</sup> Durch das Kontrollorgan der Gemeinde wird kostendeckend eine Administrationsgebühr erhoben. Diese beträgt ab Juli 2024:

- Administrationsgebühr pro Anlage: CHF 44.10 exkl. MwSt.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten für die jeweiligen Kontrollen werden durch die Servicefirma oder durch das Kontrollorgan der Gemeinde in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Wird die Servicefirma durch das Kontrollorgan der Gemeinde beauftragt, sind die anfallenden Kosten dem Kontrollorgan der Gemeinde geschuldet.

<sup>4</sup> Die Vollzugskosten der Gemeinde und des Kontrollorgans werden bei Bedarf gemäss Aufwand vollumfänglich in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeinderatsverordnung betr. Kontrolle über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle Feuerungen vom 14. Juni 1994 wird aufgehoben.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die vorliegende Verordnung tritt per 1. Juli 2024 in Kraft.

Birsfelden, *Datum*, GRB Nr. ...

Unterschriften:

Ch. Hiltmann

Martin Schürmann

Gemeindepräsident

Leiter Gemeindeverwaltung